

„Individuelle Lernzeit“ in Jahrgangsstufe 8 und 9

Flexibilisierungsjahr – Variante 1 („freiwilliges Wiederholen de luxe“):

- Ein Schüler kann am **Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 die bestandene Jahrgangsstufe noch einmal absolvieren**. In diesem Flexibilisierungsjahr kann die Wochenstundenzahl durch Nichtbelegung von einzelnen Fächern um **maximal 6 Wochenstunden reduziert** werden. **Kernfächer** können grundsätzlich **nicht** ausgeschlossen werden.
- Die **Vorrückungserlaubnis** aus dem ersten Durchgang bleibt von der Belegung eines Flexibilisierungsjahres **unberührt**.
- Der Schüler nimmt im Flexibilisierungsjahr an **Fördermaßnahmen** teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts ggf. angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. seinen Eltern so vorsieht, verpflichtend.
- Der Schüler erhält am Ende des Flexibilisierungsjahres eine **schriftliche Information über das Notenbild**, aber kein neues Zwischen- bzw. Jahreszeugnis.

Flexibilisierungsjahr – Variante 2

- Ein Schüler kann sich am **Ende der Jahrgangsstufe 7 oder 8** nach Beratung vorab dafür entscheiden, die folgende **Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 zweimal**, mit jeweils reduziertem Fächerprogramm, zu durchlaufen. Auch diese Variante setzt die Vorrückungserlaubnis voraus. Ein **Vorrücken auf Probe** in ein Flexibilisierungsjahr ist dabei **nicht möglich**.
- Der Schüler kann in beiden Teiljahrgangsstufen seine Fächer- bzw. Wochenstundenzahl jeweils um **maximal 6 Wochenstunden reduzieren**. Kernfächer können nur im Falle **neu einsetzender Kernfächer** (Physik, dazu im SG: Französisch, im NTG: Chemie) in **Teiljahrgangsstufe 8.1 ausgeschlossen** und erst in 8.2 belegt werden.
- Die **Vorrückungsentscheidung** wird **erst am Ende von beiden Teiljahrgangsstufen** getroffen. Dabei werden **alle in beiden Teiljahrgangsstufen erreichten Leistungsnachweise berücksichtigt**. Es liegt im pädagogischen Ermessen der Schule, inwieweit sie die Noten des zweiten Durchlaufs stärker gewichtet.
- Der Schüler erhält am Ende der Teiljahrgangsstufe 8.1 bzw. 9.1 anstelle eines Jahreszeugnisses ein **weiteres Zwischenzeugnis**.
- Auf der Grundlage der Beratung nimmt der Schüler an **Fördermaßnahmen** teil, die im Rahmen des schulischen Förderkonzepts angeboten werden. Diese Teilnahme ist, soweit dies die pädagogische Konzeption bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Schüler bzw. den Eltern so vorsieht, **verpflichtend**.

Anspruch und Angebot:

Die Schüler sollen auf die **Teilnahme am Flexibilisierungsjahr einen Rechtsanspruch haben, nicht aber auf bestimmte Fördermaßnahmen**: Diese werden gemäß dem Förderkonzept der Schule angeboten.

Das Flexibilisierungsjahr erfüllt seine Zielsetzung in der Regel nur in Verbindung mit der Teilnahme an den individuellen Fördermaßnahmen. Ein Flexibilisierungsjahr, das sich auf eine Fächerreduzierung beschränkt, ist allenfalls für begabte Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die Zeit z.B. für ihre **besonderen musischen, sportlichen oder naturwissenschaftli-**

chen Interessen gewinnen wollen (Nutzung der „freien“ Stunden für Training bzw. Musizieren).

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag auf Belegung eines Flexibilisierungsjahres gleich welcher Variante kann im Regelfall am **Ende einer (bestandenen) Jahrgangsstufe** gestellt werden. **Spätester Zeitpunkt** zur Antragstellung ist das **Ende des Halbjahres des folgenden Schuljahres**.

Studentafel und Stundenplan im Flexibilisierungsjahr:

Das Flexibilisierungsjahr entlastet den Schüler durch die Reduzierung von einzelnen Fächern und gibt ihm die Möglichkeit, sich auf andere Fächer zu konzentrieren, Lücken zu schließen oder sich in einzelnen Interessensgebieten zu vertiefen. Inwieweit bei einem Schüler der Bedarf hierfür gegeben ist und wie die Studentafel mit Blick auf die schulorganisatorischen Möglichkeiten gestaltet werden kann, ist Gegenstand der Beratung und ggf. einer individuellen Zielvereinbarung. Eine **Befreiung von Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen vorliegen, wird in der Regel ausscheiden. Ein Recht zum Ausschluss bestimmter Fächer besteht nicht.** Die Entscheidung trifft ausschließlich der Schulleiter.